

Satzung der Stadt Haan
über die 3. Änderung der Satzung über die
Abfallentsorgung in der Stadt Haan vom

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW, S. 666), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21.06.1988, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I, S. 2705 ff.), des § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I, S.1938ff.) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I, S. 602), in ihren jeweils zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Haan in seiner Sitzung am die nachstehende Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung vom 18.12.2002 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 18.12.2008 beschlossen:

§ 1

- (1) In § 10 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt: „Für Ein- oder Zwei-Personenhaushalte können auch 40-l-Behälter genutzt werden.“
- (2) In § 10 Abs. 2 wird unter Buchstabe a) „40-l“ eingefügt.
- (3) in § 10 Abs. 2 wird unter Buchstabe b) „80-l“ gestrichen.

§ 2

§ 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Jedes Grundstück erhält:

- a) Schwarze/graue Abfallbehälter für Restmüll nach Maßgabe der folgenden Vorschriften;
- b) Auf Verlangen des/der Anschluss- bzw. Benutzungspflichtigen zusätzlich blaue Abfallbehälter für Altpapier und/oder braune Abfallbehälter für Bio-Abfälle. Überschreitet die Anzahl bzw. Größe (120 l bzw. 240 l) der Bio-Gefäße das für dieses Grundstück angemeldete Volumen für Restmüllgefäße, wird für jedes zusätzliche Bio-Gefäß eine jährlich durch Satzung neu festgesetzte Gebühr zusätzlich zu den Gebühren für Restmüllgefäße erhoben. Vorhandene Restmüllbehälter in den Größen 60 l bzw. 80 l werden dabei den 120-l-Gefäßen gleichgestellt.“

§ 3

§ 15 erhält folgende Fassung:

„Die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers vorhandenen Abfallbehälter werden wie folgt entleert:

1. Der blaue Abfallbehälter für Altpapier wird im 4-Wochen-Rhythmus entleert.
2. Der braune Abfallbehälter für Bioabfälle wird im 2-Wochen-Rhythmus entleert; im Zeitraum von April bis November erfolgt die Leerung wöchentlich.
3. Der schwarze/graue Abfallbehälter für Restmüll wird im 2-Wochen-Rhythmus entleert. Abweichend von Satz 1 kann die Restmüllabfuhr im Einzelfall auf Antrag in 7-tägigem Rhythmus erfolgen, wenn
 - a) im Gebäude eine Müllschluckanlage installiert ist, deren Auffangbereich nicht vergrößert werden kann oder
 - b) im Gebäude Müllaufzüge vorhanden sind, deren Kapazität keine größeren Abfallbehälter zulassen oder
 - c) zusätzliche Standplätze nicht vorhanden sind und auch nicht geschaffen werden können.

Die Mindestgröße des 7-tägig zu entleerenden Abfallbehälters wird auf 770 l festgesetzt. Anträge können nur mit Wirkung vom Beginn eines Vierteljahres an gestellt werden. Sie sind spätestens vier Wochen vor Beginn eines Vierteljahres geltend zu machen.

4. Die Abfallbehälter und -säcke sind von dem Anschlusspflichtigen selbst herauszustellen. Nach Entleerung werden die Abfallbehälter direkt hinter die Straßenflucht zurückgestellt. Die Grundstückseigentümer und deren Beauftragte sind verpflichtet, die von der Abfuhr nicht angenommenen Gegenstände ohne Verzug zu entfernen und die entleerten Abfallbehälter wieder an den Aufstellungsort zu bringen. Etwa entstandene Verschmutzungen sind vom Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes zu beseitigen.“

§ 4

(1) § 16 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichtes nicht in die nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden können (Sperrmüll), werden auf Anforderung des Anschlussberechtigten und jedes anderen Abfallbesitzers im Gebiet der Stadt von der Stadt außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung getrennt abgefahren.“

(2) § 16 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Sofern sperrige Abfälle wegen ihrer Größe (höchstens 1,50 m x 3,00 m) nicht in den Sperrgutwagen hineinpassen und wegen ihres Gewichtes (schwerer als 100 kg) nicht

durch eine Fahrzeugbesatzung von Hand verladen werden können, können die Stadt oder ihre Beauftragten die Abfuhr verweigern. Sperrmüllmengen über 3 cbm werden vom Abfuhrunternehmen nicht mitgenommen. In diesem Fall ist der Besitzer des Sperrgutes verpflichtet, selbst ein geeignetes Abfallbeseitigungsunternehmen zu beauftragen.“

§ 5

§ 19 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Unterbleibt die der Stadt obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, witterungsbedingten Einschränkungen oder Verzögerungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.“

§ 6

Diese Satzung tritt am 01.04.2011 in Kraft.